

## **Erläuterungen zur Änderung des NÖ Jugendgesetzes**

### **I. Allgemeiner Teil**

Seit dem Jahr 2015 wurde das Tabakgesetz, seit der vorletzten Novelle mit der Kurzbezeichnung Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG, dreimal – auch in Folge der Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen ins nationale Recht – geändert.

Diese Gesetzesänderungen fanden auch ihren Niederschlag in den Beschlüssen der Konferenz der Landesjugendreferentinnen und Landesjugendreferenten vom 31. März 2017 und 20. April 2018.

Bei der ersten Beschlussfassung anlässlich der Tagung am 31. März 2017 in Krems in NÖ setzten sich die Landesjugendreferentinnen und Landesjugendreferenten für die Anhebung des Schutzalters für „Tabak- und verwandte Erzeugnisse“ auf 18 Jahre mit begleitenden Maßnahmen zu einer umfassenden Prävention ein. Ebenso sollte eine Länderarbeitsgruppe zur weitergehenden Harmonisierung der landesgesetzlichen Bestimmungen insbesondere zu den „Ausgehzeiten und Alkohol“ eingesetzt werden.

Bei der zweiten Beschlussfassung anlässlich der Tagung in Hall in Tirol am 20. April 2018 wurde die Anhebung des Schutzalters bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nochmals empfohlen und übereingekommen, die diesbezügliche Regelung so umzusetzen, dass sie in allen Ländern gleichzeitig mit 1. Jänner 2019 in Kraft tritt.

Im Vortrag an den Ministerrat (16/13) vom 30. April 2018 betreffend Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferentenkonferenz am 20. April 2018 in Hall

in Tirol wurden daher folgende einvernehmliche legislative Maßnahmen mit Umsetzung 1. Jänner 2019 zusammengefasst:

„Rauchen und Alkohol:

- Rauchen: Anhebung des Schutzalters auf 18 Jahre, wobei auf gleichlautende Formulierungen in Bezug auf Besitz, Erwerb, Konsum und Weitergabe von Tabak und verwandten Erzeugnissen im Sinne des Tabak-, und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) sowie Kontrolle der Altersbeschränkungen Bedacht genommen werden soll.
- Alkohol: Differenzierung in den Altersstufen 16 und 18 Jahre; Getränke, die „harten“ (gebrannten) Alkohol beinhalten sollen erst ab 18 erlaubt sein.“

„Ausgehzeiten:

Folgende Regelungen der Ausgehzeiten ohne Begleitperson wurden beschlossen:

- bis 14 Jahre: 23 Uhr
- 14 bis 16 Jahre: 1 Uhr
- ab 16 Jahre: frei“

**1. Ist-Zustand:**

**Alkohol und Rauchen**

Die derzeitigen Verbote nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ Jugendgesetzes mit der Überschrift „Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel“ beziehen sich auf „alkoholische Getränke“ (auch in Form von Mischgetränken wie z. B. Alkopops) und „Tabakwaren“, mit einem einheitlichen Schutzalter von 16 Jahren.

Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z. B. Alkopops) und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren. Alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z. B. Alkopops) und Tabakwaren dürfen ihnen dort weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.

### Alkohol

In den Bundesländern gibt es seit jeher unterschiedliche Regelungen zum Alkoholverbot. Teils zum Schutzalter (16 oder 18 Jahre), teils zur Beschaffenheit des Alkohols, der dem jeweiligen Verbot unterliegt (z. B. Spaltung des Schutzalters nach den Volumsprozenten der alkoholischen Getränke). Seit Jahren wurde auch eine generelle Anhebung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre diskutiert.

### Rauchen

Die neuen „Rauchtrends“ (wie z. B. das Rauchen von Wasserpfeifen oder elektronischen Zigaretten) wurden in den Novellen zum Tabakgesetz bzw. zum Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz berücksichtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden zwischenzeitlich auch abgeändert, um alle neuen Trends und Erscheinungsformen des „Rauchens“ aktuell gesetzlich abzubilden.

Eine landesgesetzliche Umsetzung steht (auch in Folge der neuerlichen Änderungen der bundesgesetzlichen Grundlage) noch aus.

### Ausgehzeiten

Derzeit ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch öffentlicher Veranstaltungen nach § 15 Abs. 1 leg. cit. jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt.

## **2. Soll-Zustand:**

### Rauchen

Die neuen „Rauchtrends“ (wie z. B. das Rauchen von Wasserpfeifen oder elektronischen Zigaretten) wurden in den Novellen zum Tabakgesetz bzw. zum Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz geregelt und sind daher auch die landesgesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Die im Zusammenhang mit Tabakwaren normierten Verbote im NÖ Jugendgesetz sollen um die neuen Produkte und Rauchgewohnheiten erweitert werden.

### **Alkohol**

Zum effektiveren Schutz junger Menschen und unter Bedachtnahme auf eine sinnvolle Harmonisierung der landesgesetzlichen Vorschriften soll das Schutzalter in allen Bundesländern für alkoholische Getränke, die gebrannten Alkohol beinhalten, auf 18 Jahre angehoben werden.

### **Ausgehzeiten**

Unter Berücksichtigung der geänderten Freizeit- und Lebensgewohnheiten junger Menschen und des Harmonisierungsgedankens sollen die erlaubten Ausgehzeiten für junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bis 23.00 Uhr ausgeweitet werden.

### **Weitere Änderungen**

Die im bisherigen § 18 Abs. 3 und im § 19 Abs. 1 zitierten Fassungen der Bundesgesetze (Suchtmittelgesetz und Mediengesetz) sollen aktualisiert werden.

Das Zuwiderhandeln gegen die Gebote nach § 19 Abs. 3 soll als Tatbestand in die Strafbestimmungen für Erwachsene gemäß § 24 Abs. 1 und 3 aufgenommen und damit ein redaktionelles Versehen beseitigt werden.

Ebenso sollen die Rechtsfolgen für junge Menschen nach § 23 und die Verfallsbestimmungen nach § 25 der geänderten Rechtslage entsprechen.

### **3. Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **4. EU Konformität:**

Der Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### **5. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jugendgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

## **6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Die Einführung neuer Straftatbestände für junge Menschen und für Erwachsene kann zu einem – wenn auch der Einschätzung nach sehr geringen – Anstieg an Verwaltungsstrafverfahren führen. Damit können Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand der Verwaltungsstrafbehörden und der Exekutive verbunden sein. Die damit verbundenen Kosten sind jedoch nicht bewertbar. Auch auf Grund der Tatsache, dass die Vollziehung von 24 Behörden wahrgenommen wird, die in ihrem Zuständigkeitsbereich unterschiedliche Bevölkerungsstrukturen vorfinden. In anonymen Ballungsräumen werden die Jugendschutzbestimmungen eher vernachlässigt als in ländlichen Gemeinden.

Dem Kostenfaktor stehen die Mehreinnahmen an Strafgeldern gegenüber. Den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die bisherigen Erfahrungen haben auch gezeigt, dass der Jugendschutz vor allem mit Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung verbunden ist und nicht mit der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Strafmündigkeit erst mit der Vollendung des 14. Lebensjahres eintritt.

Auf Grund dieser Überlegungen und jahrelangen Erfahrungswerte sind die finanziellen Auswirkungen im Personal- und Sachaufwand als vernachlässigbar anzusehen, ebenso die Kosten für die Mitwirkung der Exekutive.

## **7. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtserzeugende Maßnahme dieser Vereinbarung. Der Entwurf wird den in dieser Vereinbarung angeführten Gebietskörperschaften gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens übermittelt.

## **8. Mitwirkung von Bundesorganen:**

Die durch die Novelle vorgesehene Erweiterung der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bedarf der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 B-VG.

### **9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

### **10. Informationsverfahren:**

Die Novelle betrifft im weiteren Sinn auch technische Bestimmungen, die nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der Europäischen Kommission mitgeteilt werden müssen. Diese Mitteilung erfolgt gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 15 Abs. 1)**

Künftig sollen die erlaubten Ausgehzeiten für junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bis 23.00 Uhr ausgeweitet werden. Dies entspricht dem Harmonisierungsgedanken und berücksichtigt die geänderten Freizeit- und Lebensgewohnheiten junger Menschen.

### **Zu Z 2 (§ 18 Abs. 1 bis 4)**

Zu Abs. 1

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage insofern, als vom gänzlichen Alkoholverbot junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres weiterhin betroffen sind. Die Anhebung des Schutzalters für „harten“ Alkohol auf 18 Jahre erfolgt in Abs. 2. Dieses Alkoholverbot gilt auch für Mischgetränke, wie z. B. gespritzten Wein.

Zu Abs. 2 und 3

#### Alkoholverbot

Künftig soll es jungen Menschen an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr erlaubt sein, alkoholische Getränke, wenn diese gebrannten Alkohol beinhalten zu

erwerben oder zu besitzen oder zu konsumieren. Dieses Alkoholverbot gilt auch für Mischgetränke, wie z. B. Alkopops, Orangensaft mit Wodka.

Diese Regelung soll sich auf alle alkoholischen Getränke mit gebranntem Alkohol beziehen, unabhängig vom Alkoholgehalt (Volumsprozente). Damit soll eine Kontrolle in der Praxis erleichtert und die Wirkung von „hartem“ Alkohol als „Einstiegsmittel“ für den Konsum von hochprozentigen alkoholischen Getränken hintangehalten werden.

### Rauchverbot

Die Bestimmungen zur Erweiterung des Rauchverbots und des Konsumverbots orientieren sich aus Gründen der Rechtssicherheit an den Begriffsbestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes, BGBl. I 98/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2018.

So normiert § 2a 2. Satz leg. cit, dass der Verkauf von Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Z 1 sowie von verwandten Erzeugnissen gemäß § 1 Z 1e an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten ist. Diese Bestimmung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

Den Begriffsbestimmungen nach § 1 TNRSOG ist diesbezüglich Folgendes zu entnehmen:

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. „Tabakerzeugnis“ jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt, besteht,

1a „neuartiges Tabakerzeugnis“ jedes Tabakerzeugnis, das nicht in eine der Kategorien Zigaretten, Tabak zum Selberdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch fällt und erstmals nach dem 19. Mai 2014 in Verkehr gebracht wurde,

1b „elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen oder nikotinfreien Dampfes (Nebel) mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeder Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden,.....

.....

.....

1e „verwandtes Erzeugnis“ jedes neuartige Tabakerzeugnis, pflanzliches Raucherzeugnis, die elektronische Zigarette und deren Liquids,

Die Bestimmungen von § 12 Abs. 5 („Umfassender Nichtraucherenschutz“) und § 13 Abs. 4 („Nichtraucherinnen- und Nichtraucherenschutz in sonstigen Räumen öffentlicher Orte“) TNRSG halten fest, dass die Regelungen des Rauchverbots im Sinne dieser Bestimmungen sich auch auf die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und von Wasserpfeifen erstrecken.

Das bisherige Erwerbs-, Besitz- und Konsumverbot von Tabakwaren im NÖ Jugendgesetz deckt die „heutigen Rauchgewohnheiten und Konsumvarianten“ nicht mehr ab. So sind z. B. die Wasserpfeife (Shisha, die auch in elektronischer Form erhältlich ist) und die elektronische Zigarette von diesem Begriff nicht umfasst, da diese auch in nikotinfreier Form angeboten werden. Mit der Änderung des Tabakgesetzes bzw. des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetzes wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass auch von diesen Produkten eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann.

Die Übernahme der neuen Begriffsbestimmungen und die Anhebung des Schutzzalters auf 18 Jahre in das NÖ Jugendgesetz soll aus gesundheitspolitischen Erwägungen gewährleisten, dass junge Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch von derzeitigen und künftigen „Nachahmerprodukten“ von Zigaretten ferngehalten werden.



Die neuen Bestimmungen von Abs. 2 stellen auch klar, dass sich die Verbote auch auf das Rauchen von Wasserpfeifen beziehen und somit auch der Erwerb, der Besitz und das Benützen von Wasserpfeifen jungen Menschen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt ist.

Im nunmehrigen § 18 Abs. 3 sollen die geänderten Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit dem nicht erlaubten Angebot und der verbotenen Abgabe von Erzeugnissen nach Abs. 1 und Abs. 2 ebenfalls übernommen werden. Von dieser Regelung sollen auch Wasserpfeifen mitumfasst werden.

Zu Abs. 4

Im Abs. 4 soll das Zitat des Suchtmittelgesetzes aktualisiert werden.

#### **Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1)**

Die im § 19 Abs. 1 zitierte Fassung des Mediengesetzes soll ebenfalls aktualisiert werden.

#### **Zu Z 4 (§ 23 Abs. 1)**

Die Rechtsfolgen für junge Menschen im § 23 sollen an die geänderten Verbotsnormen angepasst werden.

#### **Zu Z 5 und Z 6 (§ 24 Abs. 1 und 3)**

Im § 19 Abs. 3 wird normiert, dass wer gewerbsmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder sonst zugänglich macht, durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche oder optische Abgrenzungen, zeitliche oder technische Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise oder ähnliches dafür zu sorgen hat, dass junge Menschen davon ausgeschlossen werden.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Gebote war bisher nicht sanktioniert. Dieses redaktionelle Versehen soll nunmehr beseitigt werden. Ebenso sollen die Strafbestimmungen für Erwachsene den geänderten Verbotsnormen angepasst werden.

**Zu Z 7 (§ 25)**

Die bisherige Bestimmung über den Verfall bezieht sich derzeit nur auf alkoholische Getränke gemäß § 18 Abs. 1, Drogen und Stoffe im Sinne des § 18 Abs. 3, sowie jugendgefährdende Medien, Datenträger und Gegenstände im Sinne des § 19 Abs. 1 und Abs. 2.

„Tabakwaren“ (in der bisherigen gesetzlichen Diktion) wurden bisher nicht berücksichtigt. Aus dem Bereich der Exekutive kam vermehrt die Anregung, die Verfallsbestimmungen entsprechend zu erweitern. Es soll künftig möglich sein, jungen Menschen, die beispielsweise beim verbotenen Rauchen von Zigaretten angetroffen werden, diese auch abnehmen zu können.

Auch hier sollen die erweiterten Begriffe nach der neuen Regelung des § 18 übernommen werden. Diese Änderung soll auch zum Anlass genommen werden, die Verfallsbestimmungen strukturierter zu formulieren.

**Zu 8 (§ 31 Abs. 5)**

Da die bundesgesetzliche Regelung des Verkaufsverbotes von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2a TNRSG am 1. Jänner 2019 in Kraft tritt, scheint es sinnvoll die landesgesetzlichen Beschränkungen ebenfalls mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen. Dazu wurden auch die entsprechenden Beschlüsse der Jugendschutzreferentinnen und Referenten gefasst.